



## **Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf**

Stellv.: Ulrike Schmidt Freiheitsstr.12 53842 Troisdorf

**An den**

**Rat der Stadt Troisdorf**

Rathaus Troisdorf (Zi. E ..)

Kölner Str.176

53840 Troisdorf

Troisdorf, den 01.06.2017

Betrifft: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Sehr geehrte Ratsmitglieder,

wir regen an, dass der Rat der Stadt Troisdorf die Verwaltung auffordert, bei aktuellen und zukünftigen Planungsprojekten darzulegen, ob eine ‚Unterrichtung der Einwohner‘ nach § 23 GO NRW zwingend oder wünschenswert ist und in welcher Form sie durchzuführen ist.

### Begründung:

Nach §23 GO NRW ist der Rat verpflichtet, ‚bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde‘ eine ‚Unterrichtung der Einwohner‘ vorzunehmen.

‚Allgemein bedeutsam sind alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht nur unerhebliche, vorübergehende Auswirkungen auf das Leben der Gemeinde oder auf die Entwicklung der Gemeinde haben.‘ (Kommentar Held/Becker, s. Anlage)

‚Zu diesen Plänen gehören alle gemeindlichen Fachplanungen (...), auch diejenigen, die spezialgesetzlich vorgeschrieben sind.‘ (Kommentar)

Darüber hinaus kann der Rat eine ‚Unterrichtung der Einwohner‘ auch in anderen Fällen vornehmen, in denen er dazu nicht verpflichtet ist.

Zu der Verpflichtung und den Möglichkeiten des §23 GO führt der Kommentar/Allgemeines aus: ‚Dem § 23 GO kommt im Bestreben nach einer Aktivierung des kommunalpolitischen Interesses einer herausgehobene Bedeutung zu. Eine bürgerschaftliche Selbstverwaltung ohne unmittelbare Mitsprachemöglichkeiten in wichtigen Angelegenheiten ist heute nur schwer denkbar und wird auch, wie eine Vielzahl von Bürgerinitiativen beweisen, nicht mehr hingenommen.‘ und weiter: ‚Die Die Wandlung kommunaler Aufgaben, weg von der obrigkeitlichen Verwaltung (...), verlangen erweiterte Formen des Informationsaustausches und der Mitwirkung zwischen den Repräsentationsorganen und der Bürgerschaft.‘

Laut Gemeindeordnung leben wir also im Bürgerbeteiligungs-Schlaraffenland. Wenn man die Augen dann wieder aufmacht, landet man allerdings hart in der Troisdorfer Bürgerbeteiligungswüste.

Unseres Wissens nach ist in den letzten drei Jahren kein einziges mal eine 'Unterrichtung der Einwohner' beschlossen worden. Dass sich der Rat in diesem Zeitraum ausschließlich mit Dingen beschäftigt hat, die 'nur unerhebliche, vorübergehende Auswirkungen auf das Leben der Gemeinde' haben, ist unwahrscheinlich; in der Parteipropaganda stellt sich das jedenfalls anders dar. In keiner einzigen Sachdarstellung der Verwaltung ist die Verpflichtung, nach § 23 GO eine 'Unterrichtung der Einwohner' durchzuführen, erörtert worden; von der Möglichkeit dazu ganz zu schweigen.

Wir haben den Eindruck, dass Verwaltung und Rat der Stadt Troisdorf, den § 23 GO betreffend, in einem 'rechtsfreien Raum' persönlicher Machtvollkommenheit handelt, in einer Art 'No-Bürgerbeteiligungs-Area'.

Wir möchten, dass sich das ändert und die Verpflichtung und Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung auch in Troisdorf wahrgenommen wird. Die Gemeindeordnung weist auf unterschiedliche Formen der 'Unterrichtung der Einwohner' hin, die je nach Interesse und Beteiligungsbereitschaft der Bürger zur 'Aktivierung des kommunalpolitischen Interesses' angewandt werden können.

**Wir erteilen unser Einverständnis für die ungeschwärzte Veröffentlichung dieses Antrages und aller weiteren Anträge und Stellungnahmen der BI Naturfreunde Troisdorf.**

Mit freundlichen Grüßen  
Stellv.: Ulrike Schmidt  
BI Naturfreunde Troisdorf

Anlage: Kommentar zur GO § 23 Held/Becker (6 Seiten)